

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

Arbeitsgemeinschaft 10:

„Mannheimer Weihnachtsmarkt“

Inhalte:

Einstweilige Anordnung – Zwei-Stufen-Theorie – Konkurrentenklage – Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen

Sachverhalt:

In Mannheim findet rund um den Wasserturm jedes Jahr ein Weihnachtsmarkt statt, der von der Stadt selbst veranstaltet wird. Der Markt ist gewerberechtlich festgesetzt. Da es regelmäßig mehr Bewerber als Standplätze gibt, trifft die Stadtverwaltung eine Auswahl. 40 Bewerber werden zunächst durch Bescheid zugelassen, sodann werden in Verträgen die „Details“ geregelt. Im Jahr 2012 können Bewerbungen für den vom 28. November bis 23. Dezember 2012 stattfindenden Weihnachtsmarkt bis zum 01. November 2012 eingereicht werden.

A verkauft seltenen afrikanischen Weihnachtsschmuck, den es auf dem Mannheimer Weihnachtsmarkt bisher noch nicht gegeben hat. Sie beantragt am 01. Oktober 2012 die Zuteilung eines Standplatzes. Am 15. November 2012 wird ihr Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass A noch nie an einem Mannheimer Weihnachtsmarkt teilgenommen habe. Sie habe deshalb gegenüber den aus den vergangenen Jahren bekannten und bewährten Marktbesuchern zurückzustehen.

A fühlt sich ungerecht behandelt. Wenn der Mannheimer Weihnachtsmarkt nicht an seinen eigenen Traditionen ersticken wolle, könne es nicht sein, dass neue Bewerber von vornherein ausgeschlossen würden. Die Entscheidung der Behörde erschwere ihr die Berufsausübung und verletze ihr Recht auf Chancengleichheit.

Am 16. November 2012 wendet sich A an das Verwaltungsgericht Karlsruhe. Das Gericht solle, so schreibt A, alles tun, damit sie doch noch am Weihnachtsmarkt 2012 teilnehmen könne. Wie sind die Erfolgchancen des Antrags, wenn die Stadt zwischenzeitlich die Zulassungsbescheide für alle 40 Standplätze an andere Bewerber erlassen hat?

Bearbeitervermerk: Das Straßengesetz ist im Gutachten nicht zu berücksichtigen.

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung:

Zur einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO: *Erbguth*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2013, § 20 S. 336–340.

Allgemein zum Ermessen: *Schenke*, Verwaltungsprozessrecht, 13. Aufl. 2012, § 20 Rn. 734 ff.

Zur Zwei-Stufen-Theorie: *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 8. Aufl. 2011, § 11 Rn. 32 ff.; *Erbguth*, aaO, § 29 Rn. 4 ff.

Zur Konkurrentenklage: *Schenke*, aaO, § 6 Rn. 273 ff.; *Erbguth*, aaO, § 20 Rn. 19 ff.

Zur Vertiefung:

Zur Konkurrentenklage: VGH Mannheim, NVwZ-RR 1992, S. 132 (Berücksichtigung einzelner Bewerber bei Platzmangel); BVerwG, LKRZ 2011, S. 108 (Aufhebung einer Richterernennung); BVerwG NVwZ 1984, S. 585 (Zum Prioritätsprinzip – Vorrang der früheren Anmeldung).

Zur Zulassung auf Märkte: Niedersächsisches OVG, DÖV 2012, 692 (Standplatzvergabe für Weihnachtsmarkt); BVerwG, DVBl 2009, 1382 (Benutzungsanspruch des Bürgers – Privatisierung im Bereich der freien Selbstverwaltungsaufgaben); *Braun*, Zulassung auf Märkten und Veranstaltungen, NVwZ 2009, S. 747–752; *Rennert*, Konkurrentenklage bei begrenztem Kontingent, DVBl. 2009, 1333–1340.

Hinweis: Auszug aus der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

§ 10 Rechtsstellung des Einwohners

(1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt.

(2) Die Gemeinde schafft in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Die Einwohner sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen zu benutzen. Sie sind verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(3) ...

(4) Für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) ...

§ 42 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) ... (6)

Hinweis: Auszug aus der Gewerbeordnung (GewO)

§ 69 Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen. Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, Volksfeste, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen festgesetzt werden.

(2) ... (3)

§ 70 Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

(2) Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

(3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.